

(Um)Bestellung des Stiftungsprüfers

1. Von Sonderkonstellationen abgesehen kann für eine Privatstiftung gleichzeitig nur ein Stiftungsprüfer bestellt werden. Die Bestellung eines neuen Stiftungsprüfers scheidet daher grundsätzlich aus, solange noch ein anderer Stiftungsprüfer aufrecht bestellt ist. PSG: § 20
2. Durch den Tod des vormals nominierungsberechtigten und nominiert habenden Stifters ist die Bestellung des Stiftungsprüfers durch das Gericht nicht unwirksam geworden. OGH 28.08.2013, 6 Ob 144/13i
3. Eine Änderung der Geschäftsadresse der Privatstiftung ist kein ausreichender Grund für eine Umbestellung des Stiftungsprüfers.

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen (§ 71 Abs 3 AußStrG).

Begründung:

Mit Beschluss des Erstgerichts vom 20. April 2011 wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - entsprechend den Bestimmungen der Stiftungsurkunde - auf unbestimmte Zeit zum Stiftungsprüfer bestellt. Diese Gesellschaft hat ebenso wie die Privatstiftung ihren Sitz in der Stadt Salzburg.

nicht beantragt, das Firmenbuchgericht hat diesen auch nicht abberufen. Dieser ist daher weiterhin gültig bestellt und somit nach wie vor im Amt. Von - hier nicht vorliegenden - Sonderkonstellationen abgesehen (vgl OLG Wien 28 R 81/12f ZfS 2012, 73 = GesRZ 2012, 275; Résumé-Protokoll des Workshops „Aktuelles zum Stiftungsrecht“, GesRZ 2012, 173 [175]; *Briem*, Der Stiftungsprüfer, PSR 2012, 52 [57 f]) kann für eine Privatstiftung gleichzeitig nur ein Stiftungsprüfer bestellt werden. Die Bestellung eines neuen Stiftungsprüfers scheidet daher grundsätzlich aus, solange noch ein anderer Stiftungsprüfer aufrecht bestellt ist.

auf einen in Wien ansässigen Stiftungsprüfer: Zum einen ist auf den Sitz der Privatstiftung in der Stadt Salzburg zu verweisen. Zum anderen können die modernen elektronischen Kommunikationsmittel (E-Mail, scannen, pdf-Dateien, Telefon-, Videokonferenz ua) den Reiseaufwand von Stiftungsvorstand oder Stiftungsprüfer wohl weitgehend vermeiden.

Die Vorinstanzen haben den Antrag sämtlicher Stiftungsvorstandsmitglieder auf Bestellung einer namentlich bezeichneten, in Wien ansässigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Stiftungsprüfer abgewiesen.

Ausreichende Gründe für eine Umbestellung des Stiftungsprüfers liegen hier nicht vor:

Rechtliche Beurteilung

Die Stiftungsvorstandsmitglieder zeigen in ihrem außerordentlichen Revisionsrekurs keine erhebliche Rechtsfrage auf:

Die Rechtsmittelwerber meinen, die jahrelange Identität des Abschlussprüfers (Stiftungsprüfers) führe zu Betriebsblindheit und Fehleranfälligkeit. Deshalb sei mit BGBl I 2001/97 in § 271 HGB die (mittlerweile auf Lobbyingdruck der Wirtschaftsprüfer aufgehobene) zwingende Rotation des Abschlussprüfers alle sechs Jahre eingeführt worden.

Unter welchen Voraussetzungen ein neuer Stiftungsprüfer bestellt werden kann, ist hier nicht entscheidungserheblich.

Dem ist entgegenzuhalten, dass im vorliegenden Fall der aktuelle Stiftungsprüfer erst vor etwa zwei Jahren bestellt wurde, sodass selbst im Licht des bereits abgeschafften Rotationsprinzips für Abschlussprüfer alle sechs Jahre deshalb von einer Notwendigkeit einer Umbestellung jedenfalls derzeit keine Rede sein könnte.

Durch den Tod des vormals nominierungsberechtigten und nominiert habenden Stifters ist die Bestellung des Stiftungsprüfers durch das Gericht nicht unwirksam geworden.

Die behauptete Verlegung des „Büros“ bzw der Geschäftsadresse der Stiftung von Salzburg nach Wien ist ebenfalls kein ausreichender Grund der Umbestellung

Die Vorstandsmitglieder haben die Abberufung des bestellten Stiftungsprüfers